

Vorlage zum Thema

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

im Rahmen des Handbuchs für Studium und Lehre

Kontakt:

Abteilung 1.5 – Prüfungs- und Satzungsrecht

E-Mail: pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de

a) Rechtliche Grundlagen

Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit in Lehrveranstaltungen ist wegen des Rechts der Studierfreiheit gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 HG rechtlich nur in begrenztem Umfang zulässig.

Die Studierfreiheit gewährleistet, dass jede/r Studierende ihr/sein Studium weitestgehend frei gestalten kann, d. h. frei entscheiden kann, ob sie/er sich gewisse Inhalte durch den Besuch von Vorlesungen oder im Rahmen des Selbststudiums aneignen möchte. Daher darf die Teilnahme an einer Vorlesung grundsätzlich nicht zur Voraussetzung des Bestehens einer Prüfungsleistung gemacht werden.

Ausnahmsweise kann eine Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit bei Lehrveranstaltungsformen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden in der Lehrveranstaltung erreicht werden kann. Dies ist regelmäßig bei z.B. Laborpraktika, Exkursionen, Kolloquien, Projekten und praktischen Übungen bzw. Seminaren der Fall.

b) Umsetzung

Allerdings bedarf die Anwesenheitsverpflichtung einer Rechtsgrundlage und kann nicht per se von der jeweils lehrenden Person angeordnet werden. Eine solche Rechtsgrundlage stellt die Prüfungsordnung der Fakultät bzw. des Studiengangs dar.

In der Prüfungsordnung ist aufzunehmen, dass eine Anwesenheit i. S. der o. g. Definition während der Lehrveranstaltung zwingend erforderlich ist. Weiterhin ist eine Aussage zu treffen, wie viele Fehltermine erlaubt sind bzw. ob eine Ersatzleistung möglich ist. Die Anzahl der Fehltermine richtet sich nach Anzahl der Veranstaltungen. Je nach Veranstaltungsinhalt wird eine Fehlzeit (inbegriffen sind auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten) von 10% bis 30 % als zulässig erachtet. Es muss im Einzelfall je nach Art und Umfang der Veranstaltung entschieden werden, ob das Lernziel noch erreicht werden kann. Die Dozentin bzw. der Dozent legt die erlaubten Fehltermine zu Beginn der Veranstaltung fest und veröffentlicht diese im CAMPUS-System. Sie bzw. er gibt außerdem zu Beginn der Veranstaltung bekannt, ob und in welcher Form Ersatzleistungen, die gewährleisten dass das Lernziel doch noch erreicht wird, zum Ausgleich weiterer Fehltermine erbracht werden können,

Weiterhin muss im Modulkatalog bei der jeweiligen Veranstaltung in dem Feld „Voraussetzungen“ die verpflichtende Anwesenheit festgehalten werden.

Solange eine Rechtsgrundlage für die Anwesenheitspflicht in der Prüfungsordnung fehlt, besteht keine Verpflichtung zum Besuch von Lehrveranstaltungen egal welcher Art. Wenn die Anwesenheitspflicht dennoch durchgesetzt, d. h. wenn Studierenden die Teilnahme an der abschließenden Prüfung verwehrt wird, weil diese nicht regelmäßig an der dazugehörigen Veranstaltung teilgenommen haben, trifft die Fakultät damit jedenfalls eine rechtlich angreifbare Entscheidung.